

Name und Anschrift des Bauherrn:

.....  
.....  
.....

An die  
Baubehörde erster Instanz  
der .....

### **FERTIGSTELLUNGSANZEIGE gemäß § 38 Stmk BauG**

Der/Die Unterfertigende/n ist/sind Inhaber der am .... zu GZ.... erteilten  
Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung für .....  
.....  
..... auf Grundstück Nr ... , EZ ....., KG .....  
Diese bauliche Anlage wurde am ..... fertigstellt.

Beigelegt werden:\*

- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Gebäudedaten gem. § 38 Abs 2a Stmk BauG
  - In Form eines digitalen Vermessungsplans
  - in digitaler Form gesondert übermittelte Vermessungsdaten
- Hinsichtlich der Einmessverpflichtung besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde gem. § 38 Abs 2a, 2.Satz. Stmk BauG
- In einem wird für die ebenfalls errichtete Hauskanalanlage/Sammelgrube eine Dichtheitsbescheinigung gem. § 21 Abs 3 BauG vorgelegt.

....., am ..... .....

**\*) Zutreffendes ankreuzen**

### ***Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:***

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für Bescheinigungen gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen: der Bauführer, Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis, konzessionierte Baumeister oder Holzbau-Meister im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis
- für den Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister
- für Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen: befugte Elektrotechniker
- für Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.
- für Vermessungspläne/Vermessungsdaten gem. § 38 Abs 2a:
  - a) alle Vermessungsbefugten gem. § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes
  - b) Ingenieurbüros für das Fachgebiet Vermessungswesen (Grundlage ist § 134 GewO)
  - c) Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches, die über ausgebildetes Fachpersonal verfügen.

Hauskanalanlagen und Sammelgruben fallen gem. § 21 Abs 2 Z 3 BauG unter die (nur) meldepflichtigen Vorhaben und bedürfen keiner Benützungsbewilligung. Für derartige Anlagen sind nach ihrer Fertigstellung jedoch gemäß § 21 Abs 7 Stmk BauG eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlage/Sammelgrube eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens vorzulegen.